



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Änderung der Anerkennungsverordnung

Verordnung des Studienrechtlichen Organs über die
Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 Abs. 3 Z 9
UG



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 25/2024 vom 27.06.2024

Dokumenteninformation

Sachbearbeiter: Mag. Michael Gruber
 Fassung vom: 13.06.2024
 Geschäftszahl: 30012.13/002/2024

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
GENERELLE ANERKENNUNG	2
§ 1 PRÜFUNGEN AN DER TU WIEN	2
§ 2 FREIE WAHLFÄCHER	3
INDIVIDUELLE ANERKENNUNG	3
§ 3 STUDIENLEISTUNGEN	3
§ 4 WESENTLICHE UNTERSCHIEDE GEMÄß § 78 ABS. 1 UG	3
§ 5 UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE	4
§ 6 ERWEITERUNGSSTUDIEN	4
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
§ 7 IN- UND AUßERKRAFTTRETEN	5

Präambel

Im Zuge der UG-Novelle BGBl. I Nr. 93/2021 erfolgte eine umfassende Änderung der Bestimmung über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG). Da die bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen dem Studienrechtlichen Organ obliegt, wurde nunmehr die Kompetenz zur Erlassung von Anerkennungsverordnungen ebenfalls in die Kompetenz des Studienrechtlichen Organs übertragen.

Dementsprechend erlässt das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied in dessen Funktion als Studienrechtliches Organ an der TU Wien gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und § 78 Abs. 4 Z 9 UG iVm. § 1 Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung folgende Verordnung:

GENERELLE ANERKENNUNG

§ 1 PRÜFUNGEN AN DER TU WIEN

(1) Positiv beurteilte Prüfungen/Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines ordentlichen Studiums an der TU Wien absolviert oder anerkannt wurden, gelten für alle anderen ordentlichen Studien der TU Wien im Falle einer Zulassung als

anerkannt, wenn die Prüfung/Lehrveranstaltung im Curriculum des anderen Studiums festgelegt und die Prüfung/Lehrveranstaltung in TISS mit Titel, Typ, Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte den jeweiligen Curricula zugeordnet ist bzw. war, oder im Prüfungsfach „Freie Wahlfächer und Transferable Skills“ oder für den curricularen Teil des Doktoratsstudiums verwendet werden soll. Wurde die Prüfung vor der Zulassung zu diesem anderen Studium absolviert, so gilt das Datum der Zulassung als Datum für die Anerkennung, ansonsten das Datum der Prüfung.

(2) Sind nicht alle der in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllt, und fallen die Prüfungen/Lehrveranstaltungen auch nicht in den Anwendungsbereich von Übergangsbestimmungen, so ist vom_von der Studierenden ein Antrag auf Anerkennung gemäß § 3 zu stellen.

§ 2 FREIE WAHLFÄCHER

Der an der TU Wien angebotene „Angleichungskurs Mathematik“ (VU) wird in allen ordentlichen Bachelorstudien der TU Wien nach positiver Absolvierung einmalig in vollem Umfang als freies Wahlfach anerkannt.

INDIVIDUELLE ANERKENNUNG

§ 3 STUDIENLEISTUNGEN

(1) Positiv beurteilte Studienleistungen, die während einer aufrechten Zulassung zu einem Studium der TU Wien an einer anderen in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung absolviert worden sind, können als fachübergreifende Qualifikationen oder bei Erfüllung der im Curriculum festgelegten Voraussetzungen für freie Wahlfächer, als frei wählbare Lehrveranstaltung beim Einreichen des Studienabschluss für diesen berücksichtigt werden. Die Möglichkeit der Beantragung der Anerkennung gemäß § 78 UG bleibt davon unberührt.

(2) Positiv beurteilte Studienleistungen, die während einer aufrechten Zulassung zum Studium der TU Wien im Rahmen einer Mitbelegung an einer anderen Universität gemäß § 6 Abs. 1 UG absolviert worden sind, sind ausschließlich als freie Wahlfächer und Transferable Skills anerkennbar, sofern keine Genehmigung des_der zuständigen Studiendekan_in gemäß § 63 Abs. 9 Z 2 UG vorliegt. Die Möglichkeit der Beantragung der Anerkennung gemäß § 78 UG bleibt davon unberührt.

(3) Im Falle der Anerkennung von positiv beurteilten Studienleistungen als freie Wahlfächer ist eine gesonderte Bescheidausstellung nicht erforderlich. Die antragsgemäße Entscheidung erfolgt durch direkte Eingabe der Studienleistungen als freie Wahlfächer in TISS durch die Dekanate.

(4) Bei anerkannten Studienleistungen gilt als Prüfungsdatum das Datum der Anerkennung.

§ 4 WESENTLICHE UNTERSCHIEDE GEMÄß § 78 ABS. 1 UG

(1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Kriterien bei der Beurteilung des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens wesentlicher Unterschiede sind:

1. Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studiums/Studienprogramms:
Es muss sich um eine nach dem Recht des Herkunftsstaates staatlich anerkannte Bildungseinrichtung und akkreditiertes Studienprogramm handeln.
2. Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen:
Welcher Niveaustufe ist die erbrachte Studienleistung zuzuordnen (Bachelor-, Master-, Doktoratsstudium, Schulausbildung).
3. Lernergebnisse:

Beim Vergleich von Lernergebnissen ist festzustellen, ob wesentliche Unterschiede zwischen den an der Bildungseinrichtung erworbenen und den von der TU Wien geforderten Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Lernergebnisse sind dabei nicht detailliert auf der Mikroebene zu vergleichen, sondern in Hinblick auf die Erfordernisse des Weiteren Studiums, sodass ein Gesamtvergleich möglich ist. Aufeinander aufbauende Kompetenzen sind bei dem Vergleich besonders zu berücksichtigen. Die Prüfungsform spielt nur dann eine Rolle, wenn sie mit der Kompetenzerwerbung verbunden ist und folglich die Lernergebnisse mit der Prüfung verknüpft sind.

4. Umfang und Workload (ECTS-Anrechnungspunkte):

Abweichungen bei den ECTS-Anrechnungspunkten von bis zu 20% stellen für sich alleine keinen wesentlichen Unterschied dar. Gleiches gilt für das Vorliegen unterschiedlicher Prüfungsmodi. Ein allfälliger Überhang an ECTS-Anrechnungspunkten kann bei entsprechender Antragstellung als freies Wahlfach/Transferable Skills anerkannt werden.

5. Profil des Studiums bzw. des Studienprogrammes:

Feststellung, ob die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiums der TU Wien, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, Bezug haben (z.B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung), dh. die Ausrichtung der anzuerkennenden Studienleistung sollte im Wesentlichen jener des Studiums, für welches anerkannt werden soll, entsprechen.

(2) Bewertungsgrundlagen für die anzuerkennende Prüfung:

a) Der anderen in- oder ausländischen Bildungseinrichtung:

1. Lernergebnisorientierte Beschreibung der Lehrveranstaltung
2. Transcript of Records
3. Status der Bildungseinrichtung, an der die anzuerkennende Prüfung abgelegt worden ist
4. gegebenenfalls nationaler Qualifikationsrahmen

b) Der TU Wien:

1. Lernergebnisse der Lehrveranstaltung
2. Erfordernisse für das weitere Studium
3. Qualifikationsziel des Studiums

(3) Wesentliche Unterschiede liegen jedenfalls dann vor, wenn:

1. die Lernergebnisse stark divergieren; oder
2. gravierende Unterschiede bezüglich der Voraussetzungen zur Zulassung zu weiterführenden Studien bestehen; oder
3. eine wesentliche Differenz der Schwerpunkte jener Studienprogramme, die zu einer Qualifikation führen, besteht; oder
4. eine stark abweichende Qualität des Studiums/Studienprogrammes vorliegt.

(4) Wenn der_ die Studierende ausreichende oder aussagekräftige Unterlagen unverschuldet nicht vorlegen kann, hat die Kompetenzfeststellung im Rahmen eines Feststellungsgespräches zu erfolgen. Werden keine ausreichenden oder aussagekräftigen Unterlagen vorgelegt und der_ die Studierende kommt seiner_ ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, ist eine Anerkennung nicht möglich. In diesem Fall ist der gesamte Akt an die Studienabteilung zur Erstellung eines negativen Bescheides zu übermitteln.

§ 5 UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE

Die Anerkennung von Prüfungen für einen Universitätslehrgang erfolgt entsprechend den gesetzlichen Kriterien des § 78 UG. Der Antrag auf Anerkennung ist an der TU Academy einzubringen. Die Anerkennung von Prüfungen vermindert nicht den zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag.

§ 6 ERWEITERUNGSSTUDIEN

Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien, die dem Zweck dienen, die in einem ordentlichen Studium erworbenen Kompetenzen um zusätzliche Kompetenzen, die nicht vom Kerngegenstand des ordentlichen Studiums umfasst sind, zu

erweitern (§ 51 Abs. 2 Z 5a UG). Prüfungen und Lehrveranstaltungen des Erweiterungsstudiums sind daher nicht für das Studium, dessen Erweiterung es dient, anerkennbar und umgekehrt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 IN- UND AUßERKRAFTTRETEN

(1) Diese Verordnung tritt mit 1.10.2022 in Kraft und ersetzt die mit Mitteilungsblatt 2022, 31. Stück, lfd.Nr. 345 verlautbarte Anerkennungsverordnung.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Richtlinie des Vizerektors für Lehre über die Anerkennung von Prüfungen bei postgradualen Universitätslehrgängen an der Technischen Universität Wien (Mitteilungsblatt 2013, 11. Stück, lfd.Nr. 105) außer Kraft.

(3) Die Änderung der Verordnung Mitteilungsblatt 2022, 50. Stück, lfd.Nr. 425, tritt mit dem Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

(4) Die Änderung der Verordnung Mitteilungsblatt 2024, 25. Stück, lfd.Nr. 281, tritt mit dem Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Das Studienrechtliche Organ

Mag.a iur. Dr.in iur. Jasmin Gründling-Riener
Vizerektorin Lehre